Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 21 812
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tuba Bozkurt (GRÜNE)

vom 28. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. März 2025)

zum Thema:

Sicherung und Zukunft der Uferhallen

und **Antwort** vom 17. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2025)

Senatsverwaltung für Kultur und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Frau Abgeordnete Tuba Bozkurt (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 21812

vom 28.02.2025

über **Sicherung und Zukunft der Uferhallen**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten Maßnahmen hat der Senat unternommen, um den wichtigen Kunst- und Kulturstandort Uferhallen zu sichern? Was plant der Senat, um die dortigen Ateliers und Arbeit des Uferhallen e.V. auch langfristig zu erhalten?

Zu 1.:
Mit der Unterzeichnung des Generalmietvertrags zwischen der Marema GmbH und der Kulturraum Berlin gGmbH (KRB) am 29.12.2023 konnten am Kulturstandort Uferhallen bestehende Arbeitsräume zur künstlerischen Produktion langfristig gesichert werden. Die KRB übernimmt als Generalmieterin die Steuerung und in Teilen die Standortentwicklung der Uferhallen. Seit 2024 bis 2028 werden umfangreiche bauliche Erhaltungs- und Neubaumaßnahmen durch die Eigentümerin umgesetzt. Die Maßnahmen finden teilweise im laufenden Betrieb statt, was eine enge Abstimmung zwischen Eigentümerin, den ansässigen Nutzerinnen und Nutzern sowie der KRB als Generalmieterin erfordert. Die KRB übernimmt im Bauprozess die Rolle der Vermittlerin und Koordinatorin. Sie steht zu bau- und planungsrechtlichen Themen in regelmäßigem Austausch mit dem Bezirksamt Mitte.

Bestehende Mietverträge werden stufenweise, nach Fertigstellung der jeweiligen baulichen Maßnahmen, an die KRB übergeleitet. Mit dem Uferhallen e.V., der die Interessen der Mieterinnen und Mieter vertritt, besteht ebenso ein regelmäßiger Austausch wie mit der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) zu den Möglichkeiten einer Förderung der Bestandsmieterinnen und -mieter.

2. Welche Auswirkungen haben die Beschlüsse des Senats und der Regierungsfraktionen zum 3. Nachtragshaushalt 2024/25 auf den Standort? Wie wirken sich insbesondere die drastischen Kürzungen beim Arbeitsraumprogramm und die Abschaffung der Kulturraum Berlin gGmbH auf den bestehenden Generalmietvertrag mit der Marema GmbH aus?

Zu 2.:
Mit Beschluss des 3. Nachtrags zum Doppelhaushalt 2024/2025 (3. NHG 24/25) wurde im Einzelplan 08 der Titel 68615, der den Zuschuss an Serviceeinrichtungen zur Bestandssicherung von Arbeitsräumen für Künstlerinnen und Künstler sichert, um 5 Mio. € gekürzt. Teil des Beschlusses ist eine verbindliche Erläuterung: „Sparpotenzial in Verbindung mit der Abschaffung der Kulturraum Berlin, Prüfung bestehender Bindungen."
Der Senat interpretiert die sich aus dem Beschluss des 3. NHG 24/25 im Einzelplan 08, Kapitel 0810, Titel 68615 ergebende Auftragslage dahingehend, Einsparpotenziale einer Abschaffung der KRB und alternativen Wahrnehmung der dort wahrgenommenen Aufgaben zu prüfen. Dabei stützt er sich auf die Ausführungen im Inhaltsprotokoll der 70. Sitzung des Hauptausschusses vom 11.12.2024 (S. 35): „Die Finanzierung der bestehenden Arbeits- und Kulturräume solle gesichert werden. Hier könne man sich vorstellen, dass eine Umstrukturierung der KRB oder ein anderes Konstrukt außerhalb der SenKultGZ sinnvoll sein könne. Man könne nicht versprechen, dass die Zahl der Kulturräume in den nächsten Jahren deutlich zunehmen werde." Im Übrigen sei zur Funktion der KRB auf den entsprechenden Bericht im Rahmen der Haushaltsverhandlungen verwiesen (rote Nummer 2026). Der dort beschriebene Prüfprozess dauert an.

3. Ist die Erfüllung dieses Vertrags trotz der Kürzungen beim konsumtiven und investiven Titel des Arbeitsraumprogramms gewährleistet? Wie hoch sind die jährlichen Mietzahlungen, auf welche Summe belaufen sich die Investitionskosten und welchen Zeitraum umfassen die vertraglichen Verpflichtungen, welche das Land in diesem Zusammenhang eingegangen ist?

4. Wie will der Senat die Finanzierung der Verpflichtungen aus dem Generalmietvertrag und der gegenüber den Betroffenen zugesagten Atelierförderung auch in den nächsten Haushaltsjahren sicherstellen?

Zu 3. und 4.:
Der Mietvertrag wurde zwischen KRB und Eigentümerin für 20 Jahre mit der Option zur Verlängerung um weitere 10 Jahre geschlossen. Eine überjährige Förderung des Sonderprojektes Uferhallen bietet Planungssicherheit und soll durch Festlegung einer Verpflich-

tungsermächtigung in Titel 68615 ermöglicht werden. Über die Höhe der jährlichen Mietzahlungen wird keine Auskunft erteilt, da es sich um Geschäftsgeheimnisse der beteiligten Unternehmen mit Auswirkungen auf Landesinteressen handelt.
Kürzungen im Einzelplan 08, Titel 89110 erfordern Anpassungen des Finanzierungs- und Nutzungskonzeptes der Uferhallen.

5. Welche rechtlichen und finanziellen Konsequenzen sind zu erwarten, sollte sich das Land aufgrund der Beschlüsse im 3. Nachtrag nicht in der Lage sehen, seine Verpflichtungen gegenüber der Marema GmbH als Eigentümer und Vertragspartner zu erfüllen, etwa im Sinne von Regressforderungen in Millionenhöhe?

Zu 5.:
Verbindlichkeiten bestehen zwischen der KRB und der Eigentümerin Marema GmbH, die einen Mietvertrag über die Uferhallen geschlossen haben. Es bestehen erhebliche rechtliche und wirtschaftliche Risiken (Klage bzw. Regressforderung) im Falle einer (außerordentlichen) Kündigung.

6. Was unternimmt der Senat, um eine transparente Kommunikation über die Auswirkungen der Haushaltskürzungen auf die Uferhallen gegenüber den Betroffenen sicherzustellen?

Zu 6.:
Als Generalmieterin ist die KRB in regelmäßigem Austausch mit einzelnen Mieterinnen und Mietern, dem Vorstand des Uferhallen e.V. und dessen Sprecher.

Berlin, den 17.03.2025

In Vertretung

Sarah Wedl-Wilson
Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt